

9

EMPFEHLUNGEN DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS



Hinweise zum Piloten zum Zahlungsabgleich und Alternativen zum bisherigen Standardverfahren

Der für den vorliegenden dritten D-EITI Bericht umgesetzte Pilot zum Zahlungsabgleich stellt eine neue Vorgehensweise zur Sicherung der Qualität der ausgewiesenen Zahlungsströme dar. Anders als das bisherige Standardverfahren eines umfänglichen Abgleichs der durch die Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme basiert der Pilot auf einer Systemanalyse der Prozesse und Kontrollen, die für eine ordnungsgemäße Erhebung auf Seiten der staatlichen Stellen eingerichtet sind. Die bisherigen Resultate des Zahlungsabgleichs aus dem ersten und zweiten D-EITI Bericht werden explizit mit in die Beurteilung einbezogen, so dass sich das Ergebnis unserer Beurteilung aus der Kombination der aktuellen Systemanalyse und der positiven Bilanz der Zahlungsabgleichprozesse ergibt.

Der Unabhängige Verwalter sieht in der Vorgehensweise des Piloten einen deutlichen inhaltlichen Mehrwert sowohl für die MSG als auch für die interessierte Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen Verfahren des Abgleichs der geleisteten bzw. empfangenen Zahlungsströme. Die gewonnenen Erkenntnisse geben einen vertieften Einblick in die vorhandenen Strukturen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Veranlagung und Erhebung von relevanten Zahlungsströmen. Sie können der MSG zukünftig als Basis für weitergehende Überlegungen zum Umgang mit dem systembasierten Ansatz der Qualitätssicherung dienen.

Das bisherige Standardverfahren eines (umfänglichen) Abgleichs von geleisteten und empfangenden Zahlungen basierte methodisch auf der Vermutung eines mit der Abwicklung von Zahlungsströmen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen verbundenen Risikos wesentlicher falscher Darstellungen sowie einem auf Seiten der relevanten staatlichen Stellen nicht bzw. nicht hinreichend ausgestalteten internen Kontrollsystem. Entsprechend wurde die in Anforderung 4.9a des EITI Standards geforderte Qualitätssi-

cherung der Zahlungsströme bisher entsprechend international anerkannter Prüfungsstandards durch einen unmittelbaren, aussagebezogenen Abgleich der geleisteten mit den empfangenen Zahlungen aufseiten der staatlichen Stellen sichergestellt. Die internationalen Prüfungsstandards lassen es in begründeten Ausnahmen allerdings zu, dass die seitens des Standardsetzers vermuteten Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungsströmen in konkreten Einzelfällen begründet widerlegt werden können (vgl. International Standard on Auditing Nr. 240 „Die Verantwortung des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“, Textziffer 47 bzw. Prüfungsstandard 210 neue Fassung „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“, Textziffer 39, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Auf Basis der Feststellungen im vorliegenden dritten D-EITI Bericht zu den bestehenden Prozessen und Kontrollen, die für eine ordnungsgemäße Erhebung auf Seiten der staatlichen Stellen eingerichtet sind, und unter Berücksichtigung der bisherigen positiven Ergebnisse des Zahlungsabgleichs aus dem ersten und zweiten D-EITI Bericht empfiehlt der Unabhängige Verwalter der MSG eine Beurteilung darüber abzugeben, ob sie mit Blick auf die künftige Qualitätssicherung der von den berichtenden Unternehmen gelieferten Daten die vom EITI Standard beinhaltete Vermutung des Vorliegens von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit den relevanten Zahlungsströmen für Deutschland als widerlegt ansieht (Alternative 1). In diesem Fall könnte das bisherige Verfahren des Abgleichs der geleisteten bzw. empfangenen Zahlungsströme ersetzt werden durch eine Beurteilung der Plausibilität der von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme durch die MSG oder einen UV. Ein Abgleich der geleisteten bzw. empfangenen Zahlungsströme wäre nur erforderlich, wenn und soweit einzelne Zahlungsströme nicht durch die MSG bzw. den UV plausibilisiert werden könnten.

Sofern die MSG die Voraussetzungen für die Widerlegung des vermuteten Risikos wesentlicher falscher

Darstellungen in Bezug auf die geleisteten bzw. empfangenen Zahlungen als unverändert nicht erfüllt beurteilen sollte, empfiehlt der Unabhängige Verwalter für zukünftige D-EITI Berichte eine Kombination aus systembasierten Analysen und stichprobenhaften Abgleich der durch teilnehmende Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme (Alternative 2). Aufgrund der positiven Erkenntnisse der systembasierten Analysen im Rahmen des vorliegenden dritten D-EITI Berichts kann die Sicherstellung der Qualität der Zahlungsströme nach Einschätzung des UV ohne Qualitätseinbußen über einen stichprobenhaften Zahlungsabgleich erfolgen, so dass nicht jeweils sämtliche teilnehmende Unternehmen bzw. nicht jeweils sämtliche Zahlungsströme in den wiederkehrenden Zahlungsabgleich einbezogen werden müssten. Diese Beschränkung der einzubeziehenden Unternehmen bzw. Zahlungsströme stellt eine effiziente und wirtschaftliche Vorgehensweise dar, die internationalen Prüfungsstandards entspricht.

Beide vorstehend dargestellten Alternativen sind nach Beurteilung des UV bei Vorhandensein der jeweiligen Voraussetzungen auch in anderen Mitgliedsländern der EITI umsetzbar. Voraussetzung für die Umsetzung beider Alternativen ist jeweils ein wirksames System aus Prozessen und Kontrollen auf Seiten der jeweiligen staatlichen Stellen. Ist diese Voraussetzung nicht oder nicht hinreichend gegeben, scheidet eine Widerlegung des vermuteten Risikos wesentlicher falscher Darstellungen hinsichtlich der Zahlungsströme bzw. ein lediglich stichprobenhafter Abgleich der gemeldeten Zahlungsströme nach Beurteilung des UV aus.

Mit Blick auf die Datenmeldungen empfiehlt der Unabhängige Verwalter, den in den Zahlungsabgleich einbezogenen Unternehmen einen hinreichend langen Zeitraum für die Abgabe der Datenmeldung und der steuerlichen Vollmachten zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der Datenmeldungen könnte hierbei zeitlich flexibel zu beliebigen Zeitpunkten im Kalenderjahr erfolgen und wäre damit entkoppelt von der Bestellung des UV und dem Abgleich der Zahlungsströme.

Ausgangspunkt sowohl für Alternative 1 als auch für Alternative 2 ist daher ein follow-up der Prozessabläufe und Kontrollen im Rahmen der jährlichen EITI Berichterstattung, um relevante Veränderungen in den Prozessen und Kontrollen zu erfassen und die Aktualität der bisherigen Informationen sicherzustellen. Im Fall von wesentlichen Änderungen in den relevanten Prozessen bzw. Kontrollen der relevanten staatlichen Stellen müsste die MSG (im Rahmen der Alternative 1) bzw. der UV (im Rahmen der Alternative 2) eine erneute Beurteilung der jeweiligen Schlussfolgerungen für die zu wählende Alternative der Qualitätssicherung vornehmen. Stellt sich dabei – für Deutschland wider Erwarten – heraus, dass die Wirksamkeit der Systeme entgegen der Ergebnisse im Rahmen des Piloten nicht (mehr) gegeben ist, würde nur noch das bisherige Standardverfahren eines umfangreichen Abgleichs von Zahlungsströmen als Möglichkeit der Qualitätssicherung verbleiben (Alternative 3).

Im Rahmen der Alternative 2 wäre die Durchführung des stichprobenhaften Zahlungsabgleichs beispielsweise in einem Zweijahresrhythmus nicht geeignet, da Aussagen zur Qualität der Zahlungsströme bei Annahme eines bestehenden Risikos nur für den jeweiligen Beurteilungszeitraum möglich sind und Rückschlüsse auf nicht beurteilte Zeiträume dementsprechend nicht zulässig sind. Eine solche Vorgehensweise wäre auch nicht mit internationalen Prüfungsstandards vereinbar. Darüber hinaus ist nach internationalen wie nationalen Prüfungsstandards auch bei unverändert eingeschätztem Bestehen eines Risikos hinsichtlich der relevanten Zahlungsströme eine ausschließliche Abstützung auf die Prozesse und Kontrollen ohne einen stichprobenhaften Abgleich der Zahlungsströme methodisch nicht vertretbar. So formuliert das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in Textziffer 83 des Prüfungsstandards 261 „Feststellung und Beurteilung von Fehlerisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerisiken“, dass der/die Prüfer/in sein/ihr Prüfungsurteil nicht ausschließlich auf die Ergebnisse der Beurteilung der Prüfung des internen Kontrollsystems stützen darf.

Gleichwohl kann die aus dem Piloten generierte Informationsbasis der MSG die Möglichkeit eröffnen, mögliche andere Risiken zu identifizieren oder weitere Einblicke in einzelne Teilaspekte aus der beschriebenen Gesamtheit von Prozessen und Kontrollen zu erhalten. In jedem Fall ist nach Beurteilung des UV

vorab eine Abstimmung zwischen der MSG und den relevanten staatlichen Stellen hinsichtlich der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten weiterer Einblicke vorzunehmen und – soweit Einblicke möglich sein sollten – deren Inhalt und Umfang konkret abzustimmen.

Empfehlungen des UV:
schematische Darstellung

